



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Verträge über die Beschaffung von Waren und sonstigen Leistungen, die von ARRK Engineering GmbH (München, HRB 143242 - im Folgenden „**ARRK**“) im Rahmen einer Beauftragung an einen Auftraggeber (im Folgenden „**Auftraggeber**“) erbracht werden. ARRK und der Auftraggeber werden in der Folge einzeln auch als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Vertrags-, Liefer- oder Lizenzbestimmungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine Ausnahme hiervon besteht nur dann, wenn ARRK ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich (Textform ausreichend) zugestimmt hat.
- 1.3. Für etwaige Zusatz- bzw. Änderungsaufträge sind die Vertragsbedingungen des Hauptauftrags sinngemäß heranzuziehen. Dies bedarf keiner gesonderten Vereinbarung.
- 1.4. Soweit die schriftliche Bestellung bzw. Einzelbeauftragung von diesen Bedingungen abweichende Regelungen trifft, gelten diese vorrangig.
- 1.5. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit ARRK. Maßgeblich ist hierfür die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung der AGB. Diese sind unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://engineering.arrk.com/de/agb>

- 1.6. Soweit in diesen AGB auf die Schriftform Bezug genommen wird, reicht die Textform (insbesondere E-Mail) nicht aus, es sei denn, die jeweilige Regelung sieht davon abweichend etwas Anderes vor.

§2 Vertragsgegenstand und Angebot

- 2.1. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind die Angebote von ARRK freibleibend.
- 2.2. Die Auftragserteilung ist grundsätzlich formfrei. Dabei sind auch mündlich erteilte Aufträge bindend. Eine mündliche Auftragserteilung ist, soweit nicht abweichend vereinbart, ARRK gegenüber schriftlich (Textform ausreichend) zu bestätigen.

§3 Leistungserbringung

- 3.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit von ARRK zu unterstützen. Insbesondere hat er unentgeltlich die Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind. Hierzu gehört auch die rechtzeitige Weitergabe bzw. das Zur-Verfügung-Stellen von erforderlichen Daten und sonstigen Informationen sowie das zeitgerechte Erbringen von sonstigen Leistungen, auf deren Grundlage die Leistungserbringung erfolgen soll.

- 3.2** Sollte der Auftraggeber die von ARRK angeforderten oder sonst erforderlichen Daten bzw. Informationen oder Leistungen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen und wird dadurch die Leistungserbringung verzögert, so gerät ARRK hierdurch nicht in Verzug.
- 3.3** ARRK ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber empfangene Daten bzw. sonstige Informationen auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit hin zu überprüfen, soweit hierzu im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände kein Anlass besteht.
- 3.4** ARRK behält sich im Einzelfall das Recht auf Teilleistungen vor.
- 3.5** ARRK kann sich im Rahmen der Leistungserbringung Dritter bedienen. Der Auftrag kann ganz oder teilweise untervergeben werden. Sollte eine Untervergabe seitens ARRK erfolgen, so hat ARRK dies dem Auftraggeber schriftlich (Textform ausreichend) mitzuteilen. Als Dritte im Sinne dieser AGB gelten nicht die Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen. Ein verbundenes Unternehmen im Sinne dieser AGB ist ein solches Unternehmen, das direkt oder indirekt von einer Partei kontrolliert wird, eine Partei kontrolliert, mit einer Partei unter einheitlicher Leitung zusammengefasst ist oder sich mit einer Partei unter gemeinsamer Kontrolle befindet, wobei Kontrolle auch vermutet wird, wenn mindestens 50% der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden.
- 3.6** Eine Untervergabe erfolgt dann nicht, wenn der Auftraggeber nach der Mitteilung seitens ARRK geltend macht, dass der Untervergabe schutzwürdige Interessen entgegenstehen. Dies ist ARRK unter Angabe von Gründen innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen. Sollte eine solche Mitteilung unterbleiben, so kann der Auftraggeber keine Einwände mehr gegen die Unterbeauftragung vorbringen.

§4 Abnahme

- 4.1** Über die Abnahme der Leistung ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen und vom Auftraggeber zu unterschreiben.
- 4.2** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel, die die Tauglichkeit der Leistung zum vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigten, zu verweigern.
- 4.3** Sollte der Auftraggeber die Abnahme verweigern, so hat er ARRK gegenüber die hierfür zu Grunde liegenden Umstände schriftlich (Textform ausreichend) darzulegen.
- 4.4** Die Beweislast für eine Abnahmeverweigerung trägt der Auftraggeber.
- 4.5** Ein Werk gilt insbesondere auch dann als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Abnahme aus sonstigen ungerechtfertigten Gründen trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Benennung der Gründe seitens ARRK verweigert.

§5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1** Die Höhe der Vergütung wird einzelvertraglich vereinbart. Die Vergütung wird, soweit nicht einzelvertraglich anders vereinbart, von ARRK monatlich in Rechnung gestellt. Zahlungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Die Rechnungen von ARRK gelten als anerkannt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt schriftlich (Textform ausreichend) widerspricht.
- 5.2** Die vereinbarten Verrechnungssätze gelten nur am Projekteinsatzort. Reisekosten sind vom Auftraggeber zu erstatten, wenn Dienstreisen vom Auftraggeber jeweils verlangt oder genehmigt wurden. Reisezeiten werden mit dem vereinbarten Stundensatz wie Arbeitszeit vergütet.

- 5.3** Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ausgenommen hiervon sind Gegenforderungen des Auftragnehmers aus demselben Vertragsverhältnis.
- 5.4** Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte gegenüber Forderungen des Auftraggebers sind ARRK jederzeit möglich. Zur Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers ist ARRK auch dann berechtigt, wenn der Auftraggeber diese auf Dritte übertragen hat.

§6 Eigentumsvorbehalt

- 6.1** Der Vertragsgegenstand bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Beauftragung im Eigentum der ARRK.
- 6.2** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertragsgegenstand ohne Vereinbarung eines Abtretungsausschlusses weiterzuverkaufen. Die Forderung aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten wird bereits jetzt an ARRK abgetreten. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Auftraggeber jedoch auch nach der Abtretung berechtigt. Das Recht von ARRK, die Forderung einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
- 6.3** Eine Verarbeitung oder Umbildung des im Eigentum der ARRK stehenden Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt stets für ARRK. Wird der Gegenstand mit anderen, nicht im Eigentum der ARRK stehenden Gegenständen verarbeitet, so wird ARRK Miteigentümerin an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegentandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 6.4** Der unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsgegenstand darf vom Auftraggeber weder verpfändet noch sicherheitshalber übereignet werden. Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, hat der Auftraggeber ARRK unverzüglich anzugezeigen.

§7 Gewährleistung

- 7.1** Soweit nicht anders vereinbart, richtet sich die Gewährleistung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2** Äußerungen über den Leistungsgegenstand, wie sie unter anderem auch in einer Produkt- bzw. Werksbeschreibung in Angeboten enthalten sind, stellen grundsätzlich keine Beschaffungsvereinbarung dar, soweit sich aus der jeweiligen Äußerung nicht ausdrücklich eine solche Beschaffungsvereinbarung ergibt. Auch gilt hierdurch grundsätzlich kein ausdrücklicher Verwendungszweck als vereinbart, sofern ein solcher nicht individualvertraglich vereinbart wurde.
- 7.3** Sollte der Leistungsgegenstand mangelhaft sein, so ist ARRK eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen.
- 7.4** Der Auftraggeber hat nicht das Recht, den Mangel ohne vorheriges Setzen einer Nacherfüllungsfrist und deren erfolglosem Ablauf, selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Sollte der Auftraggeber die Nacherfüllungsfrist aufgrund besonderer Umstände, die ein sofortiges Tätigwerden gebieten, verkürzen, so hat der Auftraggeber diese Umstände und die Erforderlichkeit der Fristverkürzung gegenüber ARRK substantiiert schriftlich darzulegen und zu begründen.
- 7.5** ARRK behält sich in jedem Fall eines Mängelanspruchs des Auftraggebers die Entscheidung darüber vor, ob die Nacherfüllung in Form einer Nachbesserung oder Neulieferung erfolgt.

- 7.6** Bei Vorliegens eines Mangels hat ARRK dem Auftraggeber nur Aufwendungen zu ersetzen, die unmittelbar mit der Nacherfüllung im Zusammenhang stehen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Hiervon ausgenommen ist ein etwaiger Aufwendungsersatzanspruch nach §439 Abs. 3 BGB.
- 7.7** Die Frist zur Geltendmachung eines Mangels beträgt ein (1) Jahr nach Abnahme der Leistung.
- 7.8** Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ARRK die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder es sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.
- 7.9** Der Auftraggeber hat den Leistungsgegenstand unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen und ARRK offensichtliche Mängel binnen sieben (7) Tagen ab Abnahme schriftlich (Textform ausreichend) anzuzeigen. Dies gilt auch für später festgestellte verdeckte Mängel ab dem Zeitpunkt der Entdeckung. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

§8 Haftung

- 8.1** ARRK haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 8.2** Für einfache Fahrlässigkeit haftet ARRK nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt werden. Dabei ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt insbesondere auch für mittelbare Schäden bzw. Folgeschäden. Ausgeschlossen ist im Falle der einfachen Fahrlässigkeit eine Haftung für entgangenen Gewinn.
- 8.3** Eine weitergehende Haftung als in diesen AGB bestimmt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- 8.4** Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz), die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie oder soweit es sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.
- 8.5** Soweit die Haftung nach den vorstehenden Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von ARRK.

§9 Kündigung und Rücktritt

- 9.1** Soweit die Leistungserbringung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht, kann die Vertragsbeziehung vom Auftraggeber unter angemessener Fristsetzung gekündigt werden. Hierbei hat die Frist mindestens zwei (2) Wochen zu betragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn eine der Parteien gegen eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb einer von der anderen Partei gesetzten angemessenen Frist rückgängig gemacht, behoben oder die andere Partei schadlos gestellt wurde.
- 9.3** Werden ARRK nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen, ist ARRK berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrags unter Setzen einer angemessenen Frist volle Zahlung oder eine entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Nach erfolglosem Fristablauf kann seitens ARRK gekündigt werden.

- 9.4** Liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Rücktrittsrechts vor, so steht dieses dem Auftraggeber nur zu, sofern ARRK die zugrundeliegende Pflichtverletzung zu vertreten hat.

§10 Abtretungsverbot

Zur Abtretung von Ansprüchen, die dem Auftraggeber gegenüber ARRK zustehen, ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

§11 Abwerbeverbot

- 11.1** Kommt zwischen einem während der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter von ARRK und dem Auftraggeber während der Leistungserbringung oder innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der Leistungserbringung ein Arbeitsverhältnis zustande, so hat der Auftraggeber ARRK eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 25% des Jahresbruttoeinkommens des jeweiligen Mitarbeiters zu zahlen.
- 11.2** **11.1** gilt nicht, sofern die Mitarbeit des Mitarbeiters von ARRK bei der Leistungserbringung für die Einstellung beim Auftraggeber nicht ursächlich war. Für die Nichtursächlichkeit trägt der Auftraggeber die Beweislast.

§12 Geheimhaltung

- 12.1** Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der Beauftragung mitgeteilten oder auf sonstige Weise bekannt gewordenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Zweck der Zusammenarbeit zu verwenden. Sie haben sicher zu stellen, dass vertrauliche Informationen Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich gemacht werden, sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Dritte von diesen Geschäftsgeheimnissen nicht Kenntnis nehmen und/oder diese Geheimnisse verwerten können.
- 12.2** Vertrauliche Informationen im Sinne von **12.1** sind alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie insbesondere auch Informationen über Kosten und Preise sowie deren Berechnungsgrundlagen, dem jeweiligen Auftrag zu Grunde liegenden Projekte und Mengen, Kundenkontakte und -vorgaben, technische Zeichnungen und Daten, Arbeitsergebnisse und Zeitrahmen sowie sonstige Informationen, die einer Partei durch die andere Partei oder deren Unterauftragnehmer mitgeteilt wurden oder welche ihr auf sonstige Weise bekannt geworden sind und von der offenlegenden Partei als geheimhaltungsbedürftig eingestuft wurden oder erkennbar der Geheimhaltung bedürfen.
- 12.3** Die den Parteien überlassenen sowie von ihnen selbst im Rahmen der Beauftragung erstellten Unterlagen haben diese stets in branchenüblicher Sorgfalt so aufzubewahren, dass Dritte nicht unbefugt Kenntnis nehmen können.
- 12.4** Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung von vertraulichen Informationen entfällt, soweit diese
- a.) den Parteien vor Mitteilung nachweislich bekannt waren,
 - b.) vor der Mitteilung bereits öffentlich zugänglich oder der Öffentlichkeit bekannt waren oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht bekannt werden,
 - c.) durch die Parteien selbstständig und ohne Zugriff auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entwickelt wurden oder werden, oder
 - d.) gerichtlich oder durch behördliche Anordnung offengelegt werden müssen, oder
 - e.) den Parteien auf nichtvertraulicher Basis mitgeteilt bzw. überlassen wurden bzw. werden.

- 12.5** Sofern und soweit es im Rahmen der Beauftragung erforderlich ist („Need-to-know-Prinzip“), dürfen die Parteien Informationen im Sinne von **12.2** an ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer weitergeben sowie diese Informationen vervielfältigen.
- 12.6** Setzt ARRK im Rahmen der Beauftragung Unterauftragnehmer ein, so wird ARRK diesen, soweit erforderlich, Geheimhaltungsverpflichtungen entsprechend seiner Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber auferlegen.

§13 Eigentums- und Urheberrechte

- 13.1** ARRK räumt dem Auftraggeber an den von ARRK erarbeiteten vertraglichen Arbeitsergebnissen (z.B. Konzepte, Konstruktionszeichnungen oder Software) – soweit nicht vertraglich abweichend vereinbart – vorbehaltlich der Zahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches (d.h. nicht ausschließliches) Nutzungsrecht ein. Unabhängig vom Umfang der Rechteeinräumung auf den Kunden ist es ARRK in jedem Fall gestattet, Ideen, Konzeptionen, erworbene Know-how usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Kunden zu nutzen.
- 13.2** Für den Fall, dass ARRK nach Anweisungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen des Auftraggebers konstruiert, fertigt und / oder montiert, übernimmt sie keine Haftung für eine daraus entstehende Verletzung von Schutzrechten Dritter. Falls ein Dritter eine Verletzung von Schutzrechten dem Auftraggeber gegenüber behauptet, wird der Auftraggeber ARRK hierüber unverzüglich unterrichten und von den Ansprüchen des Dritten freistellen. Die Freistellungspflicht des Auftraggebers bezieht sich auch auf alle Aufwendungen wie z.B. Rechtsverfolgungskosten, die ARRK im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§14 Datenschutz

- 14.1** Insbesondere bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist vom Auftraggeber sicher zu stellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachtet werden. Sollte eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses erforderlich sein, so ist dies im Vorfeld der Tätigkeit vorzunehmen und ARRK auf Verlangen nachzuweisen.
- 14.2** Hierzu ist, soweit erforderlich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag mit ARRK abzuschließen.

§15 Allgemeines

- 15.1** Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschließlich München. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. ARRK kann den Rechtsstreit aber auch an jedem anderen zulässigen Gericht anhängig machen.
- 15.2** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenverkehr vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 15.3** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen den Parteien, einschließlich dieser Bedingungen, unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.